

RS Vwgh 2020/10/15 Ra 2020/18/0300

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.10.2020

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §69 Abs1 Z1

VwGVG 2014 §32 Abs1 Z1

Rechtssatz

Die Wiederaufnahme wegen "Erschleichens" des Erkenntnisses nach§ 32 Abs. 1 Z 1 VwGVG 2014 erfordert rechtlich nicht bloß die Möglichkeit des Vorliegens dieses Wiederaufnahmegrundes, sondern setzt voraus, dass das VwG das "Erschleichen" der vorangegangenen Entscheidung als erwiesen annimmt. Die Möglichkeit eines "Erschleichens" kann zwar zur Einleitung eines Wiederaufnahmeverfahrens führen; als Ergebnis muss jedoch das Vorliegen des Wiederaufnahmegrundes feststehen, um die Durchbrechung der Rechtskraft der asylgewährenden Vorentscheidung zu rechtfertigen (vgl. in diesem Sinne - zum Nichtausreichen eines bloßen Verdachts einer "gerichtlich strafbaren Handlung" im Sinne des § 69 Abs. 1 Z 1 AVG und dem Erfordernis des erwiesenen Wiederaufnahmegrundes - VwGH 19.4.1994, 93/11/0271).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2020180300.L03

Im RIS seit

30.11.2020

Zuletzt aktualisiert am

30.11.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at